

Asyl im Landkreis Bautzen
Fragen und Antworten
(Stand Mai 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Bewohner des Landkreis Bautzen,

die vorliegende Broschüre informiert Sie zum Thema Asyl und Flüchtlinge. Was sind die Unterschiede zwischen Kontingentflüchtlingen aus Kriegsgebieten, Flüchtlingen, Asylbewerbern mit oder ohne befristetem oder dauerhaftem Bleiberecht? Was sind unsere Pflichten? Und wo sind diese gesetzlich definiert?

Das Thema Zuwanderung ist in aller Munde. Das betrifft nicht „nur“ unseren Landkreis oder den Freistaat Sachsen, sondern das gesamte Bundesgebiet. In vielen Gebieten der Welt ist die Lage bedrohlich - Leib und Leben der Zivilbevölkerung in Gefahr. Die verstärkte Zuwanderung ist ein Spiegelbild dessen.

Wir als Landkreis sind Unterbringungsbehörde, das heißt wir sind gesetzlich verpflichtet die Flüchtlinge unterzubringen. Wir haben nicht die Frage zu stellen, warum diese Menschen Asyl suchen. Für die Asylverfahren ist eine Bundesbehörde zuständig.

Der Ausländeranteil im Landkreis Bautzen beträgt rund 2 %. Die Asylsuchenden sind darin inbegriffen. Von großstädtischen Verhältnissen, die Mischung der Bevölkerung von Einheimischen und Zugezogenen betreffend, sind wir meilenweit entfernt.

Am Ende stellt sich nicht die Frage wer, wie oder wann informiert wurde, sondern ob wir bereit sind, Menschen in Not zumindest zeitweise gute Gastgeber zu sein.

Die Welt ist wie sie ist. Wir werden weiterhin Asylsuchende und Flüchtlinge aufnehmen müssen. Und wir werden alle dafür nötigen Anstrengungen unternehmen, um die Hilfesuchenden gut unterzubringen. Unterstützen auch Sie uns dabei - es geht um Menschen und Mitmenschlichkeit!

Ihr

A handwritten signature in blue ink, reading "Michael Harig". The signature is written in a cursive style with a large, stylized initial 'M'.

Michael Harig
Landrat

Für Fragen können Sie sich gern an das **Ausländeramt** wenden:

Telefon: 03591/5251-34000
E-Mail: auslaenderamt@lra-bautzen.de

Inhalt

1.1	Wie viele Asylbewerber leben derzeit im Landkreis Bautzen?	6
1.2	Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?.....	6
1.3	Wie werden Asylbewerber im Landkreis Bautzen untergebracht?	6
1.4	Wo gibt es Asylbewerberheime im Landkreis Bautzen?	7
1.5	Wer darf in einer Wohnung wohnen und wer nicht?	7
1.6	Welche Alternativen gibt es zu Wohnheim und Wohnung? Fehler! Textmarke nicht definiert.	
1.7	Gibt es eine Rechtsgrundlage, um im Stadt- oder Gemeinderat darüber abzustimmen, ob und in welcher Anzahl Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?	9
2	Asylrecht.....	9
2.1	Warum kommen so viele Menschen zu uns nach Deutschland?	9
2.2	Woher kommen die Flüchtlinge und wer sind sie?	10
2.3	Nimmt Deutschland mehr Flüchtlinge auf als andere Länder? Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.4	Wer darf überhaupt in Deutschland bleiben?	10
2.5	Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?	11
2.6	Was passiert im Fall einer Ablehnung?.....	11
2.7	Was ist eine Duldung?	11
2.8	Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?	12
2.9	Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber?	12
2.10	Wer bezahlt die Unterbringung der Asylbewerber? Fehler! Textmarke nicht definiert.	
2.11	Dürfen Asylbewerber arbeiten?.....	12
2.12	Müssen/dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen?	13
2.13	Wie lernen Asylbewerber Deutsch?	13
2.14	Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?	13
2.15	Wie werden Asylsuchende in Deutschland verteilt?.....	13

2.16	Was passiert mit straftätigen Asylbewerbern?	14
2.17	Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben?	14
2.18	Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren und über die Gründe der Asylbewerber, nach Deutschland zu kommen?	15

1.1 Wie viele Asylbewerber leben derzeit im Landkreis Bautzen?

Derzeit leben 1.750 Asylbewerber im Landkreis Bautzen (Stand 08.05.2017). Sie kommen aus mehr als 40 Ländern; der größte Teil aus Syrien, den Westbalkanländern (Albanien, Kosovo, Serbien), Afghanistan, Irak, Russland, Pakistan, Tunesien, Indien, Libanon und Georgien. Davon sind 27 % Kinder. Insgesamt leben derzeit rund 6.500 Ausländer im Landkreis. Dies ist ein Anteil von 2,1 %.

1.2 Wie kann ich mich ehrenamtlich für Asylbewerber engagieren?

In Kamenz, Bautzen, Hoyerswerda, Bischofswerda, Großröhrsdorf, Neukirch und Sohland gibt es ehrenamtliche Strukturen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger um die Betreuung der Asylbewerber kümmern. Das Engagement ist vielseitig, so z.B. als Paten, bei der Kinderbetreuung oder in Form von Deutschunterricht.

Bitte wenden Sie sich an das Sachgebiet Integration (Tel: 03591/5251 34300) oder die Ausländerbeauftragte des Landkreises Bautzen. Sie vermittelt Ihnen den Kontakt zu der Stelle, an der Hilfe gebraucht wird.

1.3 Wie werden Asylbewerber im Landkreis Bautzen untergebracht?

Ein Asylbewerber hat Anspruch auf 6 Quadratmeter Wohnraum. Der Gesetzgeber schreibt zudem vor, dass Asylbewerber vorrangig in Gemeinschafts-unterkünften (Asylbewerberheime) unterzubringen sind. Der Landkreis Bautzen hat entschieden, Asylbewerber sowohl in Heimen als auch in Wohnungen unterzubringen. 80 % aller Asylbewerber leben in Heimen, rund 20 % (509 Personen) in Wohnungen. In Letzteren

werden vorrangig Familien untergebracht, welche sich hier bei uns in Deutschland eingelebt haben. Bis auf wenige Gemeinden werden Wohnungen im gesamten Landkreis genutzt.

1.4 Wo gibt es Asylbewerberheime im Landkreis Bautzen?

Derzeit gibt es Asylbewerberheime in:

- Bischofswerda (100 Plätze)
- Bautzen (540 Plätze, 2 Heime)
- Hoyerswerda (790 Plätze, 4 Heime, inkl. Notunterkunft)
- Kamenz (600 Plätze)
- Neukirch/Lausitz (90 Plätze)
- Radeberg, Siedlung Rossendorf (72 Plätze)
- Sohland, Ortsteil Wehrsdorf (146 Plätze)

In Bautzen, im Bautzener Ortsteil Döberkitz, in Neukirch/Lausitz, in Sohland, in Hoyerswerda, in Kamenz und in Radeberg gibt es Unterkünfte für minderjährige Flüchtlinge, die ohne Eltern nach Deutschland kommen.

1.5 Wer darf in einer Wohnung wohnen und wer nicht?

Wohnungen eignen sich weitestgehend nur für Familien, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllen:

- positive Sozialprognose (Selbständigkeit)
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache
- kein auffälliges Verhalten

Auch wenn schwerwiegende gesundheitliche Erkrankungen vorliegen, kann eine Wohnung zugeteilt werden.

Die Unterbringung in einer Wohnung ist ausgeschlossen, wenn

- mit dem Vollzug der Ausreise ist zu rechnen ist,
- der Asylbewerber sich in der Gemeinschaftsunterkunft auffällig verhalten hat
- Straftaten begangen wurden.

In der Regel keine Wohngemeinschaften für Asylbewerber

Einzelpersonen werden nur in begründeten Ausnahmefällen in Wohnungen als Wohngemeinschaft untergebracht. Unterschiedliche Lebensstile, verschiedene Nationen und Religionen können unter Umständen in solchen Wohngemeinschaften zu Konfliktpotential führen. Durch die Abschiebung oder Anerkennung einzelner Asylbewerber würde sich die Zusammensetzung der Bewohner ständig ändern. Das erschwert ein Zusammenleben zusätzlich. Im Vergleich zur Unterbringung im Wohnheim ist in Konfliktfällen kein Betreuungspersonal zur Stelle, welches schlichten könnte. Erfahrungsgemäß wirken Konflikte in den Wohnungen auf das unmittelbare Wohnumfeld.

Außerdem gibt es kaum Vermieter, welche ihre Wohnungen für Wohngemeinschaften mit Einzelpersonen zur Verfügung stellen.

Kostenneutrale Unterbringung im Vergleich zu Wohnheimen

Der Landkreis achtet darauf, dass Wohnungen kostenneutral im Vergleich zu den Gemeinschaftsunterkünften sind. Dies ist meist erst ab 4 Personen der Fall. Zudem dürfen Wohnungen nicht teurer sein als solche, welche SGB-2- Empfängern (sogenannten Hart-4- Empfängern) genehmigt werden.

Die Unterbringung in Ein- oder Zweiraumwohnungen kommt aus wirtschaftlichen Gründen deshalb grundsätzlich nicht in Betracht.

1.6 Gibt es eine Rechtsgrundlage, um im Stadt- oder Gemeinderat darüber abzustimmen, ob und in welcher Anzahl Asylbewerber in einer Kommune untergebracht werden?

Nein. Die Städte und Gemeinden sind dafür nicht zuständig.

Asylbewerber unterzubringen ist Pflichtaufgabe der Landkreise. Auch der Landkreis Bautzen kann deshalb nicht darüber entscheiden, ob er Asylbewerber unterbringt. Er ist dazu per Gesetz verpflichtet. Der Landkreis kann nur festlegen, wie und wo er die Unterbringung organisiert. Städte und Gemeinden sind verpflichtet, bei der Unterbringung mitzuwirken. Ist Wohnraum vorhanden, der vom Landkreis gemietet werden kann, um Asylbewerber unterzubringen, kann dies ohne Beteiligung Dritter erfolgen.

2 Asylrecht

2.1 Warum kommen so viele Menschen zu uns nach Deutschland?

Das Recht auf Asyl ist im deutschen Grundgesetz festgeschrieben.

Die Gründe, warum Menschen Asyl in Deutschland beantragen, sind vielfältig. Dazu gehört u. a. die Verfolgung aufgrund Religion oder politischer Überzeugung, Nationalität oder Geschlecht. Viele Asylbewerber kommen aus Krisen- und Kriegsregionen bzw. aus Ländern, in denen kriegsähnliche Zustände herrschen.

Viele kommen jedoch auch lediglich mit der Hoffnung, dass es ihnen im Vergleich zu ihrer Heimat bei uns besser geht. Sie hoffen darauf, hier ein besseres Leben zu führen. Dies ist jedoch kein Asylgrund. Auch diese Menschen erhalten ein reguläres Asylverfahren.

2.2 Woher kommen die Flüchtlinge und wer sind sie?

Von Januar bis April 2017 stellten 76.000 Menschen einen Asylantrag in Deutschland. Hauptherkunftsland war Syrien. Rund 15.000 Syrer stellten einen Erstantrag auf Asyl. Afghanistan ist das zweitwichtigste Herkunftsland, gefolgt vom Irak.

Zwei Drittel aller Erstanträge von Januar bis April 2017 wurden von Männern gestellt. Knapp 73 Prozent der Antragsteller waren jünger als 30 Jahre. Mehr als ein Drittel aller Menschen, die im Zeitraum von Januar bis April 2017 einen Asylantrag gestellt haben, waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Teilweise kamen sie auch unbegleitet, ohne Eltern nach Deutschland.

2.3 Wer darf überhaupt in Deutschland bleiben?

Es gibt verschiedene Gruppen, die sich in Deutschland rechtmäßig und unter bestimmten Bedingungen aufhalten dürfen:

- Europäer: nach den EU-Freizügigkeitsregeln dürfen sie nach Deutschland kommen, hier leben und arbeiten.
- Flüchtlinge: Menschen, die aufgrund von Krieg oder Verfolgung Angst um ihr Leben und ihre Freiheit haben, können unter bestimmten Bedingungen Asyl in Deutschland bekommen.
- Qualifizierte aus nicht EU-Ländern: mit bestimmten Abschlüssen und unter bestimmten Bedingungen dürfen Menschen aus Drittstaaten in Deutschland arbeiten. Auch zum Studium und zur Ausbildung dürfen sie nach Deutschland kommen.
- Ausländische Ehepartner und Kinder: Deutsche und Ausländer, die in Deutschland bereits leben, dürfen ihre ausländischen Partner und Kinder zu sich nach Deutschland holen.

- Spätaussiedler aus Mittel- und Osteuropa: Seit 1950 sind rund 4,5 Millionen Menschen nach Deutschland eingewandert.

2.4 Wer entscheidet über die Anerkennung des Asylgesuches?

Über die Asylgesuche entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (weitere Informationen unter www.bamf.de). Die besten Chancen auf Anerkennung haben derzeit Asylbewerber aus Syrien, Irak, Somalia, Iran und Eritrea. Bei diesen Herkunftsländern beträgt die Anerkennungsquote mehr als 50%.

2.5 Was passiert im Fall einer Ablehnung?

Wird der Antrag auf Asyl abgelehnt, ist der Betroffene zur Ausreise verpflichtet. Kommt er dem nicht nach und gibt es auch keine Abschiebungshindernisse wie beispielsweise Reiseunfähigkeit oder fehlende Papiere, wird er zwangsweise in das Heimatland rückgeführt (sog. Abschiebung).

2.6 Was ist eine Duldung?

Eine Duldung besagt, dass der Antrag auf Asyl abgelehnt wurde. Es erfolgt jedoch vorerst keine Abschiebung.

Dafür kann es viele Gründe geben, wie zum Beispiel:

- ein Abschiebungsstopp für Kriegs- oder Krisenländer
- dringende humanitäre oder persönliche Gründe (z.B. Krankheit)
- fehlende Papiere.

Viele Menschen leben daher mit einer solchen Duldung jahrelang in Deutschland.

2.7 Was geschieht nach der Bewilligung eines Asylantrages?

Anerkannte Asylbewerber erhalten einen Aufenthaltstitel und damit die Erlaubnis, eine Arbeit in Deutschland anzunehmen. Finden sie keine Arbeit, so sind sie Hartz-IV-Empfänger, d. h., sie erhalten Leistungen nach SGB II.

2.8 Wie viel Geld erhält ein Asylbewerber?

Asylbewerber, welche in zentralen Unterkünften oder Mietwohnungen des Landkreises wohnen, erhalten monatlich 351 Euro wenn sie alleinstehend sind. Ein Ehepaar erhält 632 Euro. Für jedes Kind bekommt die Familie zusätzlich Geld, wie hoch der Betrag ist, richtet sich dann nach dem Alter des Kindes. Dieser Betrag liegt unter dem Hartz-IV-Satz.

Davon müssen u. a. Nahrung, Bekleidung, Hygieneartikel, Bustickets und ähnliches bezahlt werden. Es gibt keine zentrale Versorgung. Asylbewerber müssen sich selbst versorgen.

2.9 Dürfen Asylbewerber arbeiten?

Asylbewerbern ist es in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht erlaubt zu arbeiten.

Danach benötigen sie die Zustimmung durch die Ausländerbehörde. Diese prüft gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, ob der Arbeitsplatz vorrangig einem deutschen Staatsbürger oder einen EU-Bürger zur Verfügung zu stellen ist.

Kommunen oder gemeinnützige Träger können Asylbewerber für 1,05 Euro pro Stunde für gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten beschäftigen. Dafür ist keine Arbeitserlaubnis notwendig. Asylbewerber können auch in den Asylheimen selbst beschäftigt werden.

2.10 Müssen/dürfen Kinder von Asylbewerbern in die Kita und in die Schule gehen?

Asylbewerber haben für ihre Kinder im Krippen- oder Kindergartenalter einen Betreuungsanspruch.

In Deutschland müssen Kinder ab 6 Jahren in die Schule gehen. Diese Schulpflicht gilt auch für Asylbewerberkinder. In aller Regel gehen sie in Schulen, in welchen es sogenannte DAZ-Klassen gibt, also „Deutsch als Zweitsprache“ unterrichtet wird.

2.11 Wie lernen Asylbewerber Deutsch?

Solange das Asylverfahren dauert, gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf einen Deutschkurs. Es gibt jedoch Ehrenamtliche, die Deutschkurse für Asylbewerber anbieten.

2.12 Wie werden Asylbewerber medizinisch versorgt?

Asylbewerber haben bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen einen Anspruch auf medizinische Behandlung. Dafür benötigen sie vorab einen Behandlungsschein. Diesen stellt das Landratsamt Bautzen (Gesundheitsamt) aus. Das gilt nicht für Notfälle.

In der Regel werden Asylbewerber in den Erstaufnahmeeinrichtungen umfangreich medizinisch untersucht, bevor sie den Landkreisen zugewiesen werden, so u. a. auch auf ansteckende Krankheiten.

2.13 Wie werden Asylsuchende in Deutschland verteilt?

Die Verteilung der Flüchtlinge in Deutschland erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Dieser orientiert sich nicht an der Fläche eines Bundeslandes, sondern an den Steuereinnahmen und der Einwohnerzahl. Für das Jahr 2016 muss Sachsen demnach 5,05 Prozent der Asylbewerber aufnehmen, der Landkreis Bautzen wiederum

7,6 % der Flüchtlinge in Sachsen. Die Bundesregierung hat zudem ein Integrationsgesetz beschlossen, welches unter anderem vorsieht, dass auch anerkannte Flüchtlinge eine Wohnsitzauflage bekommen. Das heißt, die Länder sollen künftig bestimmen dürfen, wo die Flüchtlinge leben müssen. Das gilt bisher nur für Flüchtlinge und Geduldete, die sich noch im Asylverfahren befinden. Dass nun auch anerkannte Flüchtlinge an einem bestimmten Ort gebunden werden, liegt an dem großen Zustrom in die Ballungsgebiete. Die Bundesregierung will mit der Wohnsitzauflage den Zuzug in die Großstädte und die damit verbundene eventuelle Ghettobildung verhindern.

2.14 Was passiert mit straftätigen Asylbewerbern?

Für Asylbewerber, welche in Deutschland Straftaten begehen, gilt das deutsche Strafrecht.

2.15 Warum wird ein Asylbewerber nicht schon bei geringen Straftaten abgeschoben?

Die Entscheidung über eine Ausweisung auf Grund begangener Straftaten obliegt der Zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz. Bei der Entscheidung ist diese an Recht und Gesetz gebunden, d. h., eine Ausweisung kann nur erfolgen, wenn das deutsche Recht dies zulässt.

Die Ausweisung von Ausländern aus Deutschland ist im Aufenthaltsgesetz geregelt.

Das deutsche Ausländerrecht sieht folgende Formen der Ausweisung vor:

- Regelausweisung
- Ermessensausweisung und
- zwingende Ausweisung.

Die zwingende Ausweisung (§ 53 Aufenthaltsgesetz) kann bei besonders schwerer Kriminalität erfolgen.

Die Regelausweisung (§ 54 Aufenthaltsgesetz) kann bei erheblicher Kriminalität oder bei Drogenkriminalität erfolgen.

Die Ermessensausweisung (§ 55 Aufenthaltsgesetz) kann erfolgen, wenn der Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt.

2.16 Wo erhalte ich weitere Informationen über Asylrecht, Asylverfahren und über die Gründe der Asylbewerber, nach Deutschland zu kommen?

<http://www.asylinfo.sachsen.de>

<http://www.lids.sachsen.de/asyl>

<http://www.bamf.de>

Herausgeber: Landratsamt Bautzen
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen